

TIROLER VOLKSPARTEI – LANDTAGSKLUB

GRÜNER KLUB IM TIROLER LANDTAG

SPÖ TIROL LANDTAGSKLUB

FPÖ TIROL LANDTAGSKLUB

IMPULS TIROL – LANDTAGSKLUB

FRITZ LANDTAGSKLUB

LA ANDREA KRUMSCHNABEL

DRINGLICHKEITSANTRAG: „Übungsflüge für die Bergrettung im Nationalpark“

Der Landtag wolle beschließen:

„Gesetz vom....., mit dem das Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern, LGBl. Nr. 103/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 6 wird in der lit. b die Wortfolge „und der Instandhaltung von Rundfunk-, Fernmelde-, Energieerzeugungs- und Energieverteilungsanlagen,“ durch die Wortfolge „, der Instandhaltung von Rundfunk-, Fernmelde-, Energieerzeugungs- und Energieverteilungsanlagen sowie im Rahmen einsatzähnlicher Übungen für Zwecke der Bergrettung,“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

BEGRÜNDUNG

I. Allgemeines:

Die Mitglieder der Bergrettung üben eine wichtige und verantwortungsvolle Tätigkeit im Dienste der Allgemeinheit aus. Damit die Bergretterinnen und Bergretter auf die von ihnen im Einsatzfall zu bewältigenden Aufgaben ordnungsgemäß vorbereitet sind, ist es wichtig, dass sie mögliche Einsatzszenarien entsprechend üben können.

Für Rettungseinsätze im alpinen Gelände ist öfters auch die Verwendung von Fluggeräten erforderlich. Für solche Übungen mit Hubschrauberunterstützung bestehen zwar im Landesgebiet mehrere Möglichkeiten, teilweise bestehen aber naturschutzrechtliche Beschränkungen, und zwar vor allem wegen der mit dem Einsatz von Fluggeräten typischerweise verbundenen, mit einzelnen

Naturschutzinteressen kollidierenden Lärmentwicklung. So sieht auch das Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern derzeit zwar eine Ausnahme für Einsätze der Bergrettung vor, Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen von Einsatzübungen sind aber nicht zulässig. Diese Schutzregelungen erklären sich insbesondere damit, dass der Nationalpark Lebensraum für eine Vielzahl besonders schützenswerter, auf Lärmentwicklung bzw. Flugbewegungen teilweise sensibel reagierender Tierarten ist, z.B. für den dort brütenden Steinadler und es außerdem ein zentrales Ziel des Nationalparks bildet, den BesucherInnen ein erholsamen und eindrucksvollen Naturerlebnis in einem von störenden Einflüssen weitestgehend befreiten Gebiet zu ermöglichen.

Nun wurde dies von Vertretern der Bergrettung glaubhaft dargelegt, dass Bergrettungseinsätze im Gebiet des Nationalparks spezielle Anforderungen an die Rettungskräfte stellen, wie z.B. Spaltenbergungen oder der Ausstieg am Gletscher insbesondere unter den besonderen alpinistischen und thermischen Bedingungen rund um Großglockner und Großvenediger, weshalb für eine optimale Vorbereitung auch Übungen im möglichen Einsatzgebiet erfolgen sollten. Das vorliegende Einsatzgebiet ist neben besonderen meteorologischen Bedingungen darüber hinaus auch aufgrund der Topographie, etwa besonders langer Zustiegswege oder nicht vorhandener Fahrwege nicht mit anderen Gebieten direkt vergleichbar.

Durch eine entsprechende Änderung des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern soll die Durchführung solcher einsatzähnlicher Übungen der Bergrettung mit Flugunterstützung im dafür notwendigen Ausmaß ermöglicht werden. Die damit verfolgten hochrangigen öffentlichen Interessen (Leben und Gesundheit von Menschen) rechtfertigen eine solche Einschränkung des aktuellen Schutzstatus.

Die zweckentsprechende Durchführung dieser Übungen scheint auch dadurch nicht in Frage gestellt, dass die naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die speziellen Schutzregelungen für Natura 2000-Gebiet (§ 14 Tiroler Naturschutzgesetz 2005) weiterhin anwendbar bleiben. In Hinblick auf den von den VertreterInnen der Bergrettung geschilderten voraussichtlich notwendigen Umfang der Übungen (6 Übungstage im Jahr) erscheint die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, in Form eines Bewirtschaftungsplanes die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Einsatzübungen so festzulegen, dass eine zweckentsprechende und für die Freiwilligenorganisationen ohne unzumutbare Erschwernisse durchzuführende Planung und Abwicklung der Übungen gewährleistet wird.

Gleichzeitig wird im Bewirtschaftungsplan sichergestellt, dass Naturschutzinteressen geringstmöglich betroffen sind bzw. eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Nationalparks Hohe Tauern hergestellt wird. Vergleichbare Kriterien bestehen bereits in den Bewirtschaftungsplänen für Schutzhüttenversorgung etc.

Unter diesen Voraussetzungen scheint gewährleistet, dass für die Durchführung von Übungen zum Zweck der Bergrettung keine Verträglichkeitsprüfung und somit keine Einzelbewilligung mehr notwendig ist.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel I:

Durch die Änderung des § 6 lit. b werden nunmehr auch Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen einsatzähnlicher Übungen für Zwecke der Bergrettung vom absoluten Außenlandungs- und

Außenabflugverbot ausgenommen. Diese Ausnahme unterliegt wie auch die Ausnahmen für die anderen privilegierten Zwecke der Einschränkung „sofern der angestrebte Zweck auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden könnte“. Damit ist klargestellt, dass Außenlandungen und Außenabflüge auch im Rahmen von Bergrettungsübungen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgen dürfen.

Was die Verwendung von Kraftfahrzeugen im Rahmen solcher Bergrettungsübungen anlangt, ist auf § 6 lit. g Z. 1 zu verweisen, wonach eine Ausnahme vom an sich geltenden Verbot der Verwendung von Kraftfahrzeugen insbesondere auch „zu den in der lit. b angeführten Zwecken“ besteht. Daraus folgt, dass im Rahmen einsatzähnlicher Bergrettungsübungen auch Kraftfahrzeuge verwendet werden dürfen.

Die Wortfolge „zum Zwecke der Bergrettung“ soll zudem zur Folge haben, dass PilotInnen etwa der Alpinpolizei auch ohne BergretterInnen an Bord üben können, wenn dies der Vorbereitung von Einsätzen zum Zwecke der Bergrettung dient; die Wortfolge bezeichnet demnach nicht nur die Organisation, sondern den Übungszweck (Rettung von in Not geratenen Personen).

Art. II.

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Dringlichkeit des Antrages ergibt sich aus der nahenden alpinen Sommersaison sowie aus wertvollen Anregungen aus der Region, die bis zuletzt in politischen Verhandlungen in diesen Dringlichkeitsantrag aufgenommen wurden.

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag dem Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zugewiesen werden.

Innsbruck, am 6.5.2015